

Merkblatt Kopfweidenpflege

Kopfweiden wurden in früheren Jahrhunderten aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten angepflanzt. In der Regel waren es die beiden Weidenarten Bruch- und Silberweide, die hierfür genutzt wurden. Um Ruten für die Korbflechterei, zur Herstellung von Weidezäunen, zur Fertigung von Gerüststielen oder für das Flechtwerk im Fachwerkbau zu gewinnen, wurden sie in regelmäßigen Abständen „geschneitelt“ oder „geköpft“, daher die Bezeichnung Kopfweide.

Je nach Verwendung der Ruten wurden sie nach 1 bis 5 Jahren geschnitten, und zwar immer wieder am Kopf. So entstand über Jahre der typische Habitus der Kopfweiden mit einem dicken knorrigen Stamm und dem besenartigen Wuchs der Krone. Durch das weiche Holz der Weidenbäume entstanden an den Schnittstellen leicht Fäulnisherde, die zu Hohlräumen führten.

So sind die Kopfweiden zu einem wichtigen Lebensraum insbesondere für solche Insekten-, Vogel- und Säugetierarten geworden, die in Hohlräumen Nahrung und Unterschlupf finden. Auch aus Sicht des Landschaftsschutzes tragen die Kopfweiden meist entlang von Gräben und in Niederungsgebieten zur Vielfalt des Landschaftsbildes bei.

Durch die weitgehende Nutzungsaufgabe der Kopfweiden und den fehlenden Schnitt werden die Äste der Weiden im Laufe der Jahre jedoch so schwer, dass die Kronen aufgrund des weichen Holzes auseinanderbrechen.

Um dies zu verhindern und dafür zu sorgen, dass die Bäume als wertvoller Lebensraum für heimische Tierarten und als kulturhistorische Landschaftselemente eine möglichst lange Lebensdauer haben, ist es erforderlich, die Schnittmaßnahmen in regelmäßigen Abständen fortzuführen.

Hierfür gewährt die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Hameln-Pyrmont Zuschüsse aus Naturschutzmitteln unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich um typische Kopfweiden und nicht um bisher nicht geschnittene Baumweiden.
- Die Kopfweiden stehen in der freien Landschaft oder in der Ortsrandlage (nicht in Gärten und Grünanlagen).
- Der letzte Schnitt sollte einige Jahre zurückliegen (Vorortbesichtigung durch die UNB).
- Der Rückschnitt erfolgt während der Wintermonate in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar.
- Die Kopfweiden werden fachgerecht in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geschnitten.
- Das anfallende Schnittgut wird ordnungsgemäß entsorgt.

Der Zuschuss wird **vor** Durchführung der Maßnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises beantragt. Es **darf nicht** vor einer Bewilligung mit den Arbeiten begonnen werden.